#### Technische Universität Dresden

#### Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang (Aufbaustudiengang) Gesundheitsökonomie

Vom 20.11.2002

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsgespräch
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten von Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §10 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch
- §11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §12 Prüfungsausschuss
- §13 Prüfer und Beisitzer
- §14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### II. Masterprüfung

- §15 Umfang und Art der Masterprüfung
- §16 Masterarbeit
- §17 Zeugnis und Masterurkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- §18 Studienberatung
- §19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- §20 Einsicht in die Prüfungsakten
- §21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Hochschulgrad

Das Studium im berufsbegleitenden Aufbaustudiengang "Gesundheitsökonomie" wird abgeschlossen mit der Masterprüfung als berufs- und forschungsqualifizierendem Abschluss. Auf Grund der erfolgreich bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Health Care Management" verliehen.

#### § 2 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre). Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können zum Studium zugelassene Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie kann nur zugelassen werden, wer
  - einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem wirtschaftswissenschaftlichen oder medizinischen Gebiet oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem anderen Gebiet und eine mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitssystem nachweist.
  - im Zulassungsgespräch bzw. anhand seiner beigebrachten Unterlagen den Nachweis von grundlegenden Kenntnissen auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Medizin erbracht hat.
- (2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in der Regel als Einzelfallprüfung in Form eines Zulassungsgesprächs durch eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 4 für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzte Zulassungskommission. Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die erforderliche fachliche Qualifikation oder das Fehlen derselben hervorgehen. Die Zulassungskommission entscheidet, welche Prüfungsvorleistungen der Bewerber ggf. im Rahmen der Brückenkurse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung erbringen muss.

- (3) Über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Bewerbung innerhalb eines Jahres einmalig wiederholt werden.
- (5) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

### § 4 Zulassungsgespräch

- (1) Das Zulassungsgespräch hat das Ziel, die fachliche Qualifikation der Bewerber für die erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang in einem Gespräch zu erkunden. Inhaltliche Schwerpunkte des Zulassungsgesprächs werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Aufstellung dieser inhaltlichen Schwerpunkte und der formulierten Leistungsansprüche kann der Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten.
- (2) Das Zulassungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin des Zulassungsgespräches.
- (3) Im Ergebnis des Zulassungsgespräches wird dem Bewerber mitgeteilt, ob er zum Studium im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie zugelassen wird. Gegebenenfalls kann dem Bewerber die Teilnahme an den Brückenkursen gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung als Prüfungsvorleistungen auferlegt werden.
- (4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Bewerbung im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden.

#### § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen, den Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend jeweils im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen.
- (3) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen einzuschreiben. Dies gilt auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs.2 im externen Verfahren erwerben wollen. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

#### § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann ablegen, wer für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und die im einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Fachprüfungen oder der Masterprüfung insgesamt vorgehen oder die im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, erbracht hat. Näheres regeln § 4, § 15 Abs. 5 und die Studienordnung.
- (2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen der Weiterbildung ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vom Kandidaten nachgewiesenen Berufspraxis und Weiterbildungsmaßnahmen. Die im einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Modulprüfungen oder der Masterprüfung insgesamt vorausgehen oder die im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, müssen dabei erbracht sein. Ansonsten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung auch für Kandidaten im externen Verfahren.
- (3) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet die Kandidaten nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegung endgültig nicht bestanden hat oder
  - der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

#### § 7 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen je Kandidat in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten umfassen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des studierten Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (5) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 5 dieser Ordnung).
- (6) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

#### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern

festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen An-

forderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen ent-

spricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Modulprüfung. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:

bei einem Durchschnitt ab 4,1:

sehr gut

gut

befriedigend

ausreichend

nicht ausreichend.

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gemäß § 16.
- (4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.
- (5) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,2 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.
- (6) Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala kommt die in § 5 der Studienordnung angegebene Tabelle zur Anwendung.

#### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung

zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (4) Ein Kandidat der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 15 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfungskandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.
- (4) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheini-

gung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht durchgeführt, wenn sie bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt wurden. Bestandene Prüfungsteile können einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Noten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

#### § 11 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 10 Abs. 5 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

#### § 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus sind im Prüfungsausschuss, der mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen muss, mit je mindestens einem Hochschullehrer vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Dekanen der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin bestellt. Der Student wird auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaften vom zuständigen Dekan bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Dekane der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die in der Regel aus je einem Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus besteht. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Hochschullehrer sein. Sie können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben; bei Bedarf kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Hochschulabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat hat für mündliche Prüfungsleistungen und die Masterarbeit das Recht, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

#### § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Gesundheitsökonomie entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind jeweils unverzüglich nach Vorliegen des Anrechnungsfalls beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

#### II. Masterprüfung

#### § 15 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in verschiedenen Modulen (Modulprüfungen). Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Die Module sind betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten der Gesundheitsökonomie zugeordnet unter Berücksichtigung medizinischer Belange. Die ggf. unter Beschränkungen wählbaren Module, Art und Umfang der in einem Modul abzulegenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung sind in der Studienordnung angegeben. Sollten Abweichungen hiervon notwen-

dig werden, werden diese zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, durch den Dozenten bekannt gegeben.

- (3) Die von den Kandidaten wählbaren Module können erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diese durch öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugängigen elektronischen Medien bekannt. Alle angebotenen Module sind unter Beachtung von Absatz 4 wählbar.
- (4) Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.
- (5) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 10 Abs. 3 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Masterprüfung sowie über im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen ggf. auferlegte Prüfungsvorleistungen führt.
- (6) Im zweiten Teil der Masterprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Der zweite Teil beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

#### § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrern oder anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen betreut, die im Regelfall unterschiedliche Fachdisziplinen im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie vertreten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Für das Bestehen der Masterprüfung darf die Gesamtbewertung der Masterarbeit nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) sein.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Prüfer die Note "nicht ausreichend" vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Prüfer hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Masterarbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbewertung der Masterarbeit, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Masterprüfung 90 Leistungspunkte gemäß § 15 Abs. 4 erworben hat und wer in der Masterarbeit eine Gesamtbewertung von nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) erzielt hat. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Vorlage der Bewertungen der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission statt, der die beiden Betreuer angehören. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß. Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Wenn die Gesamtleistung im Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird, kann das Kolloquium innerhalb einer Frist von acht Wochen einmal wiederholt werden. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (10) Die Note des zweiten Teils der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums, falls sowohl Masterarbeit als auch Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Masterarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note des Kolloquiums eins.
- (11) Für das Versäumnis des Kolloquiumstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
- (12) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder des Kolloquiums und die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder eines bestandenen Kolloquiums ist ausgeschlossen.
- (13) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 12 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß  $\S$  6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

# § 17 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Health Care Administration" beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

#### III. Schlussbestimmungen

## § 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrer. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Masterarbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum 3. Fachsemester keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, gegebenenfalls die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14.10.2002, Az.: 3-7831-17-0371/15-1.

Dresden, den 20.11.2002

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn